▶ Darlehen

Gerichtsstandsvereinbarung bindet

| Haben die Parteien in einem schriftlichen Darlehensvertrag eine Gerichtsstandsvereinbarung für Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Darlehensverhältnis geschlossen, erfasst diese regelmäßig auch Rechtsstreitigkeiten, die aus einer im Anschluss an eine Kündigung des Darlehensvertrags mündlich vereinbarten Fortsetzung des Darlehensverhältnisses zu unveränderten Bedingungen entspringen. **|**

Im grenzüberschreitenden Fall des BGH (6.12.18, IX ZR 22/18, Abruf-Nr. 206674) hatten die Parteien im schriftlichen Darlehensvertrag eine Rechtswahl getroffen und einen Gerichtsstand vereinbart. Nach der Kündigung wegen Zahlungsverzugs vereinbarten sie – beide Vollkaufleute – dann mündlich, das Darlehensverhältnis fortzusetzen. Hier stellte sich einerseits die Frage nach der internationalen Zuständigkeit aufgrund der EUGVVO und nachfolgend dann die Frage nach deren Fortgeltung aufgrund der mündlichen Fortsetzungsvereinbarung. Besser wäre es gewesen, die Parteien hätten die Fortgeltung des Darlehensvertrags ausdrücklich und schriftlich nach Maßgabe der ursprünglich vereinbarten Bestimmungen vereinbart. Das hätte einen jahrelangen Streit allein um die Zuständigkeit vermieden.

IHR PLUS IM NETZ
fmp.iww.de
Abruf-Nr. 206674

MERKE | Ein an sich unzuständiges Gericht des ersten Rechtszugs wird durch ausdrückliche oder stillschweigende Vereinbarung der Parteien nach § 38 Abs. 1 ZPO nur zuständig, wenn die Vertragsparteien Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen sind.

Gerichtsstandsvereinbarungen darf nicht jeder treffen

▶ Darlehen

Wechselhindernis durch Gebühren unzulässig

| Ein „Bearbeitungsentgelt für Treuhandaufträge Ablösung Kundendarlehen" benachteiligt Verbraucher unangemessen. Es verstößt gegen § 307 BGB. **|**

Das OLG Hamm (4.12.18, 19 U 27/18, Abruf-Nr. 207593) hat die Klausel nicht als Preisabrede angesehen und der Inhaltskontrolle nach §§ 305 ff. BGB unterworfen. Nebenvertraglich sei ein Kreditinstitut aus dem Sicherungsvertrag verpflichtet, ihr eingeräumte Sicherheiten nach Ablösung durch ein anderes Kreditinstitut auf dieses zu übertragen. Verlange es dafür eine Gebühr, stelle dies eine Vergütung für eine Eigenobliegenheit dar und es liege eine zu den Rechtsvorschriften abweichende vertragliche Regelung vor, § 307 Abs. 3 S. 1 BGB.

IHR PLUS IM NETZ
fmp.iww.de
Abruf-Nr. 207593

Werde ein Unternehmer kraft vertraglicher Treuepflichten tätig, handele es sich nicht um gesondert vergütungsfähige Dienstleistungen für den Kunden (BGH 13.5.14, IX ZR 405/12). Jede Entgeltregelung in AGB, die Aufwendungen für die Erfüllung eigener Pflichten abzuwälzen versucht, weicht daher von Rechtsvorschriften ab und verstößt nach dem OLG gegen § 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB. Das Kreditinstitut darf die Klausel in neuen Verträgen nicht mehr nutzen. Zugleich hat das OLG es aber auch verurteilt, sich bei der Abwicklung von Altverträgen nicht auf die Klausel zu berufen.

Riskante Klauseln